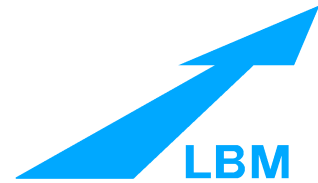


L 465 Landesgrenze SL/RP - Mittelbach

Nächster Ort: Mittelbach

Baulänge: **2,440 km**



Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

FESTSTELLUNGSENTWURF

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. UVPG und LUVPG

Gemeinden: Gemeinde und Gemarkung Hengstbach

Kreis: Stadt Zweibrücken / Kreisfreie Stadt

<p>Aufgestellt: Kaiserslautern, den 14.06.2024</p> <p>..... gez. Lutz Dienststellenleiter</p>	



Dienststelle: <u>LBM Kaiserslautern</u> Neubau der Ausbau der <u>L 465</u> zwischen Landesgrenze SL/RP und Mittelbach Projekt-Nr.:	
von NK <u>6809 007</u> von Bau-km <u>0+000,000</u> Baulänge: <u>ca. 2,44 km</u> Nächster Ort: Mittelbach Landkreis: Südwestpfalz Genehmigungsbehörde: <u>LBM RLP</u>	bis NK <u>6710 064</u> bis Bau-km <u>2+440,000</u>
<p>Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben</p> <p><input type="checkbox"/> Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019) oder §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG (13.05.2019) oder §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)</p>	
Aufgestellt: LF-Plan Im Heidefeld 3 67688 Rodenbach <u>Rodenbach, Mai 2024</u> Im Auftrag gez. D. Apfelbeck (Dajana Apfelbeck)	Geprüft: Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauterer Str. 20 67657 Kaiserslautern <u>Kaiserslautern, den</u> Im Auftrag (Vorname Nachname)

Inhaltsverzeichnis

TEIL A	UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 BIS 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (27.03.2018)	1
A 1	UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019)	1
A 2	UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)	2
TEIL B:	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 BIS 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (27.03.2018)	3
B 1	Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG	3
B 2	Prüfkriterien	4
1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)	4
2	Standortbezogene Kriterien	5
2.1	Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)	6
2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)	7
2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)	9
2.4	Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)	11
3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	11
4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	13

Formular angelehnt an
Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (FGSV):
Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, Ausgabe 2005

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Geschäftsbereich Planung / Bau Fachgruppe II Umwelt / Landespflege

Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Koblenz, November 2019



TEIL A UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

A 1 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019)

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i.V. mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.3 bis 14.5, §§ 9 bis 12 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind Bundesstraßenabschnitte zu berücksichtigen, <ul style="list-style-type: none"> - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichem Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	<input type="checkbox"/>
1.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>

A 2 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

	Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.1 bis 3.3	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a des Landesstraßengesetzes - LStrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBL 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.2	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.3	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch Verlegung und/ oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG), einer solchen Privatstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße (kumulierende Vorhaben derselben Straßen-Gruppe), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind Straßenabschnitte zu berücksichtigen, <ul style="list-style-type: none"> - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichem Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	<input type="checkbox"/>
2.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>
2.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>

TEIL B: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 bis 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG

Falls keiner der unter Teil A genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG für Bundesstraßen sowie Anlage 1 Nr. 3.4 bis 3.5 LUVPG für übrige Straßen):

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.6	Zutreffendes ankreuzen
1	Neubau und Ausbau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG)	<input type="checkbox"/>

	Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges, Neu- und Ausbau einer öffentlichen Straße in allen anderen Fällen mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.4, 3.5	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau und Ausbau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG	<input type="checkbox"/>
2.2	Neubau und Ausbau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete	<input checked="" type="checkbox"/>

Die allgemeine Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neu- und Ausbauvorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar (gemäß § 7 (3) und § 9 (4) UVPG – freiwillige UVP).

B 2 Prüfkriterien

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß UVPG **überschlägig** nach neuestem Fachwissen und Kenntnissen zum jeweiligen Planungsstand einzelfallbezogen durchzuführen.

1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)

Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung (Umbau) oder Erweiterung (Ausbau) einer Straße		Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	ca. 2,44 km		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	siehe Erläuterung am Ende der Tabelle		
1.3	Geschätzter Umfang der Mehrversiegelung in ha:	0,43 ha		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	siehe Erläuterung		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, Abrissarbeiten, gegebenenfalls erläutern):	--		
1.6	Geschätzte Länge der Bauzeit:	1,5 Jahre		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
1.12	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.14	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.15	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input checked="" type="checkbox"/>		
1.16	> Abwasser / Oberflächenentwässerung			
1.17	> Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)			
1.18	> Rohstoffbedarf			
1.19	> besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden)			
1.19	> Abwicklung des Baubetriebes			
1.19	> andere, und zwar:			
1.20	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.21	Gibt es kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (vgl. § 11 (2) 2, § 11 (3) 2. und 3., § 12 (1) 2., § 12 (1) 2. und 3.UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Fortsetzung der Tabelle nächste Seite

Fortsetzung Tabelle 1

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/
1.22	Gibt es Störfallbetriebe in der Nähe und werden das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls, Störfalls oder Katastrophe durch das Vorhaben vergrößert (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso III) (§ 8 UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.23	Gibt es Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

zu 1.11 (visuelle Veränderung):

Infolge der Angleichung von Hangbereichen und Böschungsflächen werden zahlreiche randständige Gehölzbestände entfallen, was eine visuelle Veränderung des Planungsraumes und optische Aufweitung des Verkehrsraumes bedingt.

zu 1.2 (Flächeninanspruchnahme):

dauerhafte Flächenbeanspruchung	
vorhandener Straßenkörper (Straße, Einmündungen, Radweg, Bankette)	20.640 m ²
geplanter Straßenkörper (Straße, Einmündungen, Radweg, Bankette)	25.880 m ²
dauerhafter Flächenverbrauch (zusätzliche Überplanung durch geplanten Straßenkörper mit Banketten) (geplanter Straßenkörper abzüglich vorhandener Straßenkörper)	5.240 m ²

temporäre Flächenbeanspruchung	
gesamter Arbeitsraum (gesamtes Baufeld im Plangebiet mit Straßenkörper)	50.820 m ²
vorübergehende Flächenbeanspruchung (nur Arbeitsraum außerhalb des bestehenden Straßenkörpers) (Arbeitsraum mit Straßenkörper abzüglich geplanter Straßenkörper)	24.940 m ²

zu 1.4 (geschätzter Umfang der Erdarbeiten):

Die-Erdbewegungen-stellen-sich-wie-folgt-dar:¶		
A) Oberbodenarbeiten¶		
Abtrag-Oberboden-Straßenbau	→	= → 2.350·m³¶
Auftrag-Oberboden-Straßenbau	→	= → -425·m³¶
BILANZ-Oberboden	→	= → 1.925·m³¶
¶		
B) Erdarbeiten¶		
Abtrag-Straßenbau	→	= → 10.980·m³¶
Auflockerungsfaktor (geschätzt: ca. 10%)	→	= → 1.100·m³¶
ABTRAG-gesamt	→	= → 12.080·m³¶
¶		
AUFTRAG-gesamt	→	= → -4.520·m³¶
BILANZ-Erdarbeiten	→	= → 7.560·m³¶

2 Standortbezogene Kriterien

2.1 Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)

Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja , am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:		nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 (2) 2 ROG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Planungsraum gehört zu einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Dauerhafte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten, möglich sind temporäre Beeinträchtigungen während der Bauzeit.
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bei Bau-km 2+000 besteht im Straßenseitenraum ein potenzieller Altstandort (ehem. Tankstelle Berner, ca. 400 m ²). Es ist keine Überbauung oder Abgrabung im Bereich der Fläche vorgesehen.
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- (s. auch 2.2.16) und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)

Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist.		nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 (1) 8 und § 32 BNatSchG und §§ 17, 18 LNatSchG RLP (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können) (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vogelschutzgebiet "Hornbach und Seitentäler" (6710-401); Betroffenheit siehe Erläuterung
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.2.1 erfasst (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.5)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG RLP (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.6)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotopie gemäß § 30 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes: Gesetzlich geschützte Biotopie gemäß § 15 LNatSchG RLP (analog zu Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Biotopie für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG und §§ 22, 24 LNatSchG (sofern bekannt).	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 (3) WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete gemäß § 8 DSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.11)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Fortsetzung der Tabelle nächste Seite

Fortsetzung Tabelle 2.2

Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist.		nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.17	Schutzwald gemäß § 12 BWaldG / §§ 16 bis 18 LWaldG, Erholungswald gemäß §13 BWaldG / § 20 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.2.18	Naturwaldreservate gemäß § 19 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

zu Punkt 2.2.1 (Vogelschutzgebiet)

Der gesamte Talraum der Bickenalbe bis an die östliche Straßenseite der Ausbaustrecke ist als Teilfläche des Vogelschutzgebietes (VSG) "Hornbach und Seitentäler" (VSG-7000-043 / DE-6710-401) erfasst. Das VSG ist eines der TOP 5-Gebiet für den Eisvogel; weiterhin wird ein Vorkommen von u.a. Neuntöter, Weißstorch, Wasserralle, Schwarzkehlchen und Sumpfrohrsänger genannt.

Hinsichtlich der Betroffenheit des Natura-2000-Gebietes wurde eine VSG-Vorprüfung durchgeführt, welche in der Anlage 19.4 beigefügt ist.

Ein Vorkommen der Zielart Eisvogel ist nach Einschätzung des Gutachters demnach als wahrscheinlich zu betrachten, wodurch eine Beeinträchtigung der Art mit potenzieller Aufgabe einer Brut infolge von Störungen während der sensiblen Brutzeit durch Baulärm, Erschütterungen, menschliche Präsenz nicht ausgeschlossen werden kann.

Um erhebliche Beeinträchtigungen der Art zu vermeiden und die Auswirkungen der Baumaßnahmen möglichst gering zu halten, wird durch die landschaftspflegerische Begleitplanung zum Projekt (LF-PLAN, 2023) eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme in Form einer intensiven Begleitung der Baumaßnahme (bereits im Planungsprozess zum Bauablauf) durch eine fachlich versierte Ökologische Baubegleitung vorgesehen zur Überprüfung einer jeweils aktuellen und tatsächlichen Bruttätigkeit des Eisvogels in Steiluferbereichen im Umfeld der einzelnen Bauabschnitte der Baustrecke. Je nach aktuellem Vorhandensein von Bruthöhlen oder Revierzentren mit tatsächlichem Brutgeschehen sowie je nach Fortschritt der Baumaßnahme erfolgt eine Festlegung von erforderlichen Maßnahmen durch die Fachperson (z.B. Bauzeitenbeschränkungen) zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Brutgeschehens bzw. einer Aufgabe der Brut.

Die weiteren Zielarten des VSG (Hauptart Weißstorch und Nebenarten Neuntöter, Bekassine, Schwarzkehlchen) wurden bei der avifaunistischen Untersuchung im Jahr 2017 nicht im Planungsraum nachgewiesen, ein Vorkommen zur Nahrungssuche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Der Eingriff erfolgt lediglich stellenweise in kleinräumigen Bereichen des VSG. Die (temporäre) Flächeninanspruchnahme ist in der Gegenüberstellung zum Gesamtgebiet als sehr gering einzustufen (0,11 % der Gesamtfläche). Der Flächenverlust innerhalb der Gebietsgrenze in Form der Umwandlung von Bankett / Böschung zu Straßenfläche (ca. 100 m²) ist ebenfalls als geringfügig und irrelevant anzusehen.

Eine Baumhecke, welche innerhalb des VSGs im Rahmen der Bautätigkeit entfallen wird, ist im unmittelbaren Nahbereich des Eingriffs durch Neuanlage einer Gehölzhecke zur Kompensation vorgesehen.

Die VSG-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele des oben genannten Gebietes nicht beeinträchtigt werden. **Eine VSG-Prüfung wird demnach nicht erforderlich.**

zu Punkt 2.2.9 (Biotope gem. §30 BNatSchG)

Das Fließgewässer Bickenalbe ist als Struktur gem. §30 BNatSchG erfasst (FM 6, Mittelgebirgsbach, naturnah), welches im Untersuchungsraum in folgende drei Abschnitte unterteilt ist:

- GB-6809-0003-2007 "Bickenalbe zwischen Bickenaschbacherhof und -mühle"
- GB-6709-0016-2007 "Bickenalbe zwischen Hengstbacher und Bickenaschbacher Mühle"
- GB-6710-0006-2007 "Bickenalbe zwischen Birkhausen und Hengstbacher Mühle"

Auch der Ufergehölzbestand (AC 5, bachbegleitender Erlenwald) entlang des Fließgewässers ist als Biotop nach §30 BNatSchG erfasst:

- GB-6809-0002-2007 "Bickenalb südwestlich Mittelbach bis Landesgrenze"

In mehreren Bereichen reichen die Baumaßnahmen bis nah an das Gewässer heran, eine Beanspruchung der Ufer oder des Gewässers selbst besteht jedoch nicht. Infolge der Bautätigkeit ergibt sich eine Gefährdung im Rahmen einer potenziellen Beeinträchtigung des Fließgewässers durch mögliche Stoffeinträge. Aufgrund dessen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers, seiner Uferbereiche sowie der Talaue aufgestellt.

zu Punkt 2.2.11 (Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen)

Die Bickenalbe mit ihren Steilufeln gilt als Lebensraum für den Eisvogel. Hierzu sind die Erläuterungen zu Punkt 2.2.1 zu beachten. Bei Einhaltung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahme und ordnungsgemäßer Durchführung einer Ökologischen Baubegleitung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art zu rechnen.

Des Weiteren werden infolge der Baufeldfreiräumung auch Höhlenbäume entfallen, welche als Habitat bzw. Quartier für höhlenbrütende Vogelarten oder für Fledermäuse dienen können.

Gemäß der landschaftspflegerischen Begleitplanung (vgl. integrierter Textteil im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 sowie sämtliche Unterlagen 9 und 19.1) werden entsprechende Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen festgesetzt (Kontrolle der Höhlenbäume auf Besatz vor der Rodung und Festlegung notwendiger Vermeidungsmaßnahmen sowie der Anbringung von künstlichen Ersatzhabitaten zum Ausgleich von Strukturverlusten), wodurch ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG verhindert werden kann.

Durch die umfangreichen Rodungen werden auch potenzielle Habitatstrukturen der Haselmaus entfallen. Aufgrund dessen wird im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung eine spezielle Vorgehensweise bei der Baufeldfreiräumung (Rückschnitt oberirdischer Gehölzteile (bis max. 30 cm über dem Boden) in den Wintermonaten (Rodung und Herausnahme der Wurzelstöcke erst im Frühjahr) sowie die Anbringung von Ersatzhabitaten (Haselmaus-Nistkästen und Totholz-Reisighaufen) im Gehölzbestand im Umfeld des Eingriffsbereich vorgesehen. Auch diese Maßnahmen sind durch eine Ökologische Baubegleitung zu begleiten bzw. zu überwachen.

zu Punkt 2.2.12 (Wasserschutzgebiet)

Im nördlichen Planungsraum grenzt die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes "Zweibrücken, 6 Tiefbrunnen" (Nr. 400700345) ab Bau-km 2+010 östlich an die Ausbaustrecke an.

Das WSG wird durch die Planung minimal und temporär ganz im Randbereich tangiert; eine dauerhafte Beanspruchung oder Überbauung von Fläche erfolgt nicht. Bei ordnungsgemäßer Durchführung der Baumaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.

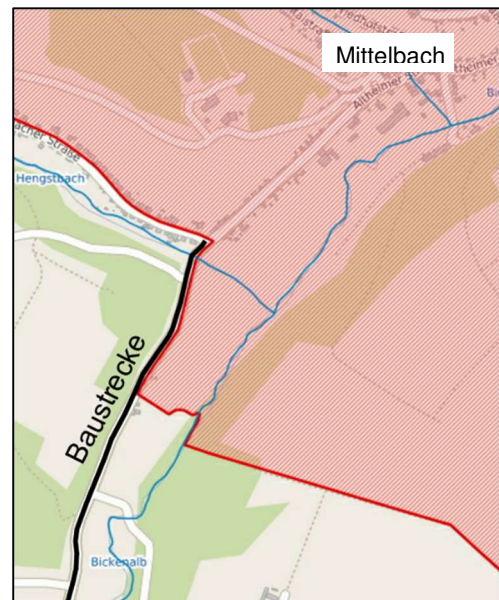


Abb.: Lage von
Trinkwasserschutz-
gebiet und Baustrecke

zu Punkt 2.2.17 (Waldfunktionen)

Bei den an die Landesstraße angrenzenden Waldbereiche handelt es sich gem. Aussage des Forstamtes um Privatwald (telefonische Auskunft Forst an LBM, März 2019). Somit liegen keine Angaben aus einem Forst-einrichtungswerk bzgl. der Waldfunktionen vor.

2.3 Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)

Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.		nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume / Vorkommen besonders geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 13 BNatSchG und streng geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 14 BNatSchG oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. > Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden > unzerschnittene verkehrsarme Räume > Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ > Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) > landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) > Biotopverbundflächen / bedeutsame Wildtierkorridore > ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen > sonstige	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung

zu 2.3.1 (Lebensräume mit besonderer Bedeutung)

Das naturnah ausgebildete Fließgewässer "Bickenalbe" ist sowohl als schutzwürdiger Biotopkomplex gem. der Biotopkartierung RLP sowie als Struktur nach §30 BNatSchG erfasst. Ebenso ist die Bickenalbe Teil des Vogelschutzgebietes "Hornbach und Seitentäler". Ein Vorkommen des Eisvogels (Zielart des VSG) in den Steilwänden des Fließgewässers ist anzunehmen. Auch für zahlreiche weitere Tierarten bietet die Gewässerstruktur im Verbund mit den begleitenden Ufergehölzen sowie der angrenzenden Talaue ökologisch hochwertigen und wertvollen Lebensraum.

Eine Beeinträchtigung des Fließgewässers und seiner angrenzenden Biotopstrukturen wird durch entsprechende, gemäß der landschaftspflegerischen Begleitplanung beschriebene landschaftspflegerische Maßnahmen vermieden.

Infolge der Baufeldfreimachung zur Verbreiterung der Straße und der Angleichung von Hangbereichen und Böschungen werden zahlreiche Gehölzbestände in Form von Einzelbäumen, Wald- und Gehölzrändern oder Heckenstrukturen entfallen, welche als Lebensraum für zahlreiche besonders oder auch streng geschützte Arten dienen

können. Auch Bäume mit Höhlen- oder Spalten (potenzieller Lebensraum für Fledermäuse) sind von Rodung betroffen. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu vermeiden und verlorene Habitats zu ersetzen, werden durch die landschaftspflegerische Begleitplanung entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen formuliert.

Ebenfalls wurde eine entsprechende Vorgehensweise bei der Baufeldräumung hinsichtlich der potenziell vorkommenden Haselmaus festgesetzt sowie die Anbringung von Ersatzhabitats und Überwachung der Maßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung vorgesehen.

zu 2.3.3 (Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung)

Bickenalbe – siehe Erläuterungen zu Punkten 2.2.9, 2.2.11 und 2.3.1

zu 2.3.4 (natürliche Überschwemmungsgebiete)

Der Talraum der Bickenalbe fungiert als natürliches Überschwemmungsgebiet; infolge der Straßenbaumaßnahme ergibt sich keine Beeinträchtigung dieser Funktion.

zu 2.3.6 (bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile)

Infolge der Baufeldfreimachung zur Verbreiterung der Straße und der Angleichung von Hangbereichen und Böschungen werden zahlreiche Gehölzbestände in Form von markanten Einzelbäumen, Wald- und Gehölzrändern oder Heckenstrukturen im Straßenseitenraum entfallen. Aufgrund der Gesamtausstattung des Untersuchungsraumes werden jedoch weiterhin ausreichend Gehölzstrukturen im Planungsraum vorhanden sein, ebenfalls ist durch festgesetzte Maßnahmen, welche im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung formuliert wurden, die Wiederherstellung von Gehölzbeständen im Straßenseitenraum mittels Anpflanzung von Laubbäumen und Sträuchern sowie teilweise auch durch Sukzession in freigestellten Hangbereichen vorgesehen.

zu 2.3.8 (Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz)

Erläuterungen zum Vogelschutzgebiet siehe Punkt 2.2.1.

Erläuterung zu wertvollen Lebensräumen siehe Punkte 2.2.9 / 2.2.11 / 2.3.1

Gem. der Online-Anwendungen Artdatenportal bestehen für die Waldbestände nördlich und südlich der K8, welche in westliche Richtung von der Ausbaustrecke abzweigt, Nachweise der Wildkatze (1995 / 1997). Ein Vorkommen wird zur Nahrungssuche angenommen. Es besteht keine Beeinträchtigung der Funktion infolge der Baumaßnahme.

2.4 Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)

	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹⁾ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.9)? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

3 Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.		Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit inkl. Erholungsnutzung (s. 1.7 bis 1.9, 1.11, 1.23, 2.1.1 bis 2.1.4., 2.2.3 bis 2.2.8, 2.2.16, 2.2.17, 2.2.18, 2.4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.8, 1.10, 1.13 bis 1.15, 1.19, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.5, 1.9, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Fläche / Flächenverbrauch (s. 1.2, 1.3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden (s. 1.2 bis 1.5, 1.16 bis 1.18, 2.1.1, 2.1.5, 2.3.2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Wasser (s. 1.5, 1.12, 1.13, 1.15, 1.23, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15, 2.3.3 bis 2.3.5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Luft (s. 1.7, 1.9, 2.1.1, 2.3.7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Klima (s. 1.14, 2.1.1, 2.3.7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Landschaft (s. 1.2 bis 1.5, 1.11, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.17, 2.2.18, 2.3.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kulturgüter (s. 2.1.7, 2.2.16)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Landwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.12	Forstwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6, 2.2.17, 2.2.18)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.13	Fischerei (s. 2.1.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.14	Wasserwirtschaft (s. 1.12, 1.13, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.15	Sonstige Sachgüter (s. 2.1.1, 2.1.7, 2.1.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.16	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

<p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht.</p> <p>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.6 sind die erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben der gleichen Straßengruppe zu beurteilen. Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ist Rechnung zu tragen (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.7)</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>fortführend Bekanntmachung im UVP-Portal der Bundesländer (https://www.uvp-verbund.de/startseite)</p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>Erläuterungen zu 4</p> <p>Der Ausbau der L465 bei Mittelbach ruft anlage- und baubedingte Wirkfaktoren hervor. Betriebsbedingte Wirkfaktoren treten nicht auf; da es sich um den Ausbau einer bestehenden Straßentrasse (ohne Änderung der Streckenführung und ohne Änderung der zulässigen Geschwindigkeit) handelt (→ keine Erhöhung des motorisierten Verkehrsaufkommens, keine Mehrbelastung in Form menschlicher Präsenz).</p> <p>So kommt es zu einer Mehrversiegelung von ca. 0,43 ha Fläche, zu Verlusten zahlreicher Gehölzstrukturen, einer randlichen Tangierung des Vogelschutzgebietes sowie zu potenziellen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten infolge der Bautätigkeit (Störungen) sowie der Gehölzrodungen (pot. Beeinträchtigung von Individuen, Lebensraumverlust) (vgl. Unterlagen 01, 19.3, 19.4).</p> <p>Durch die in der Planung vorgesehenen Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen können die Auswirkungen durch das Bauvorhaben auf das nicht vermeidbare Maß reduziert bzw. kompensiert werden. Sie tragen somit zur wirksamen Verminderung erheblicher Auswirkungen bei. Ferner sind Maßnahmen zum Artenschutz vorgesehen, um das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Durch eine konsequente Einhaltung der natur- und artenschutzfachlichen Anforderungen und vollumfängliche Umsetzung der geplanten artenschutzrechtlichen sowie landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie eine kontinuierliche Kontrolle des Bauablaufs durch eine Ökologische Baubegleitung, welche bereits in den Prozess der Ausführungsplanung einzubeziehen ist, ist davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden können.</p>		